

## Raumnutzungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Elmenhorst, vertreten durch den Bürgermeister

und \_\_\_\_\_ (Nutzer)

wird unter Maßgabe:

- der Benutzungs- und Gebührenordnung und
- der Haftungsvereinbarung

für die Mehrzweckhalle in der Gemeinde Elmenhorst folgender Raumnutzungsvertrag geschlossen:

### § 1

Die Gemeinde Elmenhorst vermietet für

Veranstaltung			
am			
von		bis	
Aufbau am		von	
Abbau am		bis	

Der Auf- und Abbau erfolgt im Beisein eines Beauftragten der Gemeinde Elmenhorst. Seitens des Nutzers sind Helfer zu stellen. Ganze Halle 6 Personen, halbe Halle 4 Personen.

### § 2

Der Nutzer ist verpflichtet, der Gemeinde Elmenhorst auf Verlangen den geplanten Ablauf und das Programm der Veranstaltung bekannt zu geben.

### § 3

Für vorbereitende Arbeiten ist der Zugang am o. g. Datum ab der zugestandenen Uhrzeit möglich. Die Aufräumarbeiten und der Abbau sowie der Abtransport von mitgebrachten technischen Anlagen und Ausstattungsgegenständen sind vom Nutzer zu erledigen.

Die vereinbarten Zeiten sind unbedingt einzuhalten. Wird die vereinbarte Zeit überschritten, so wird je angefangene Stunde ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 10,00 € erhoben.

### § 4

4.1 Für die Überlassung der Räumlichkeiten ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ € zu zahlen. Der Betrag ist bar am Tage der Schlüsselübergabe der Gemeinde Elmenhorst oder einer von Ihr beauftragten Person gegen Quittung zu übergeben.

4.2 Es wird eine Kautions in Höhe von 500,00 € erhoben. Diese muss ebenfalls bei der Schlüsselübergabe in bar hinterlegt werden.

Die Kautions wird, wenn alle Räume ohne Schäden und in gereinigtem Zustand verlassen werden, zeitgleich mit der Rückgabe des Schlüssels in voller Höhe zu dem gesondert vereinbarten Termin zurückgegeben.

Wenn Schäden am Haus oder Einrichtungsgegenständen entstehen, wird der entsprechende Betrag von der Kautions in Abzug gebracht.

4.3 Das Nutzungsentgelt ist auch zu zahlen, wenn der Termin vom Nutzer nicht wahrgenommen wird.

4.4 Tritt der Nutzer innerhalb der letzten 10 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin vom Vertrag zurück und ist eine anderweitige Nutzung der betreffenden Räumlichkeiten durch die Gemeinde Elmenhorst nicht mehr möglich, werden 50% des Nutzungsentgeltes fällig. Die eingezogene Kautions wird in voller Höhe erstattet. Bei Rücktritt vor der in Satz 1 genannten 10-Tagesfrist wird kein Nutzungsentgelt fällig und die Kautions wird in voller Höhe erstattet.

4.5 Entsteht der Gemeinde Elmenhorst im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung oder bei den nachträglichen Arbeiten ein Schaden, so ist sie berechtigt, zur Schadensregulierung die einbehaltende Kautions anzurechnen.

## **§ 5**

Der Nutzer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde Elmenhorst nicht berechtigt, die angemieteten Räumlichkeiten mit Geräten, Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschildern, Plakaten oder sonstigen Werbemitteln sowie Verkaufs- oder Ausstellungsgegenständen auszustatten. Jegliche Veränderung der Mietsache (z. B. Schlagen von Löchern, das Einschlagen von Nägeln, Haken oder Dergleichen in den Fußboden oder die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände) ist unzulässig. Der Aushang oder die Verteilung von Werbematerial ist innerhalb des Hauses nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Elmenhorst gestattet.

## **§ 6**

Nach Beendigung der Veranstaltung ist im Rahmen der in § 1 vereinbarten Zeiten der Zustand wieder herzustellen, den der Nutzer zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns vorgefunden hat. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Vermieterin das Recht, die notwendigen Arbeiten ohne vorherige Mahnung auf Kosten des Nutzers vornehmen lassen.

Gibt dem Nutzer der Zustand der genutzten Räumlichkeit(en) bei Vertragsbeginn Anlass zur Beanstandung, ist dieses der Vermieterin sofort bekannt zugeben. Unterlässt er dieses, kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden, dass ein Schaden bereits vorhanden gewesen sei.

## **§ 7**

Der Nutzer hat die nach geltenden Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen (insbesondere Gema, Ordnungsamt und Andere) für die Veranstaltung rechtzeitig zu bewirken und die damit auferlegten Verpflichtungen auf eigene Kosten zu erfüllen.

Der Nutzer hat sämtliche ordnungsrechtliche Vorschriften zu beachten und trägt die daraus entstehenden Kosten.

Der Nutzer hat die Genehmigungen, Anmeldungen sowie deren Zahlungsbelege der Vermieterin im Original vorzulegen, so dass die Vermieterin davon Kopien für ihre Akten fertigen kann. Sollte eine dieser Anforderungen nicht erfüllt sein, übt die Vermieterin das Hausrecht aus und die Veranstaltung findet nicht statt.

## **§ 8**

Der Nutzer haftet - auch ohne eigenes Verschulden - für alle der Vermieterin oder ihren Mitarbeitern entstandenen Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung, ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung verursacht worden sind, sei es durch Nutzer selbst oder sein Personal, seine Beauftragten oder Veranstaltungsteilnehmer oder andere Personen. Die Vermieterin ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers selbst oder durch Dritte zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Der Nutzer stellt die Gemeinde Elmenhorst von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

## **§ 9**

Der Nutzer hat die Möglichkeit, zur Durchführung der Veranstaltung private technische Geräte (z. B. Radio, Lautsprecher, Kassettenrecorder, CD-Player) mitzubringen und zu gebrauchen. Ausnahmen hiervon werden schriftlich vereinbart.

## **§ 10**

Die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Aufgaben obliegen ausschließlich dem Nutzer. Die Mitarbeiter der Vermieterin haben in jedem Fall Zugang zu den angemieteten Räumlichkeiten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Nutzer hat den Mitarbeitern der Vermieterin gegenüber kein Weisungsrecht.

Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Elmenhorst oder, ein von ihm Beauftragter, der namentlich bekannt gegeben sein muss, aus. Für die Dauer der Veranstaltung übt Dritten gegenüber auch der Nutzer für die ihm überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht aus.

## **§ 11**

Die Vermieterin haftet nicht für an der Garderobe aufbewahrte Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände.

## **§ 12**

Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn der Nutzer das Nutzungsentgelt nicht fristgerecht entrichtet oder in einer anderen Weise gegen Bestimmungen des Vertrages verstößt. Als Verstoß gegen den Raumnutzungsvertrag gelten auch unvollständige oder täuschende Angaben des Nutzers über die Art und den Ablauf der Veranstaltung. Ein Rücktrittsrecht für die Vermieterin besteht auch dann, wenn Punkt 1, 2 oder 3 in Kraft treten:

1. Es liegen Anhaltspunkte vor, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen.
2. Die Räumlichkeiten werden aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohles für einen anderen Zweck benötigt.
3. Die Räumlichkeiten werden wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine gemeindliche oder im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt.

Der Rücktritt wird dem Nutzer unverzüglich mitgeteilt. Er erhält bei einem Rücktritt aufgrund der Ziffern 2 und 3 das von ihm entrichtete Nutzungsentgelt zurück. Entschädigungsansprüche des Nutzers sind in allen Fällen ausgeschlossen.

## **§ 13**

Der Müll ist mitzunehmen. Die Räume sind besenrein zu verlassen.

## **§ 14**

In der Mehrzweckhalle ist neben dem Erste-Hilfe-Kasten ein Defibrillator angebracht. Der Nutzer haftet im Falle eines Diebstahls. Ebenfalls hat der Nutzer jederzeit den Zugang zu dem Gerät zu gewähren. Sollte die Art der Veranstaltung ein Verbleiben am Anbringungsort (Erste-Hilfe-Kasten) nicht zulassen, so hat der Nutzer am Anbringungsort einen Hinweis zu hinterlassen, wo oder bei wem das Gerät zu erhalten ist.

## **§ 15**

Änderungen dieses Vertrages oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 16**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung und die Haftungsvereinbarung sind Bestandteil dieses Vertrages.

## **§ 17**

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so ist deshalb nicht der ganze Vertrag unwirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Zusammenhang und gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos entfallen kann.

Elmenhorst, den \_\_\_\_\_

Für die Gemeinde Elmenhorst

Der Nutzer hat die Benutzungs- und Gebührenordnung, sowie Haftungsvereinbarung anerkannt.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_